

# STATUTEN

**Gem. VerG 2002  
BGBl. I Nr. 66/2002**



**Beschlossen durch die  
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG 2004 —  
durch die Vereinsbehörde genehmigt**

# STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ARCHÄOLOGIE

Gem. § 3(2) des Vereinsgesetz 2002 — VerG BGBl. I Nr. 66/2002

## 1. Der Vereinsname.

Gem. § 4 (1) VerG 2002

- § 1 Der Name der Gesellschaft lautet:  
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ARCHÄOLOGIE. (ÖGA)

## 2. Der Vereinssitz.

Gem. § 4 (2) VerG 2002

- § 2 Die ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ARCHÄOLOGIE hat ihren Sitz in Wien.

## 3. Der Vereinszweck.

Gem. § 3 (2) VerG 2002

- § 3 Die ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ARCHÄOLOGIE ist eine freie Vereinigung von Vertretern der archäologischen Forschung und von Freunden der Archäologie und bezweckt die Förderung und Verbreitung archäologischer Kenntnisse.

## 4. Die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel.

Gem § 3(2)§ 20, § 21, § 23, § 24, § 25, § 26 VerG 2002

- § 4 Herausgabe einer periodisch erscheinenden Publikation mit dem Titel „RÖMISCHES ÖSTERREICH“ (RÖ) in der Forschungsberichte und aktuelle wissenschaftliche Themen zur Archäologie, Alten Geschichte, Epigraphik, Antiken Numismatik und deren Grenzgebieten behandelt werden sollen. Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft können weitere Publikationen erfolgen.
- § 5 Veranstaltung von Vorträgen und Zusammenkünfte zum gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie Exkursionen und andere den Vereinszwecken dienlichen Veranstaltungen.
- § 6 Die Gesellschaft bezweckt weiters die Pflege der archäologischen Wissenschaft sowie die Förderung von Forschung und Sammeltätigkeit auf allen archäologischen Spezialgebieten im *gesamten Österreichischen Bundesgebiet*. Sie erstrebt durch das Zusammenwirken von Wissenschaft, Sammlertum und Volksbildung Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht Gewinn *orientiert*.
- § 7 Die zur Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
- 1) durch Jahresbeiträge,
  - 2) durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.
- § 8 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat über die Verwendung der Mittel der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen, welche wiederum nach Überprüfung der Gesellschaftsgebarung durch zwei von ihr gewählte Rechnungsprüfer den Vorstand entlastet.

## **5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft.**

*Gem. § 3 (2) VerG 2002*

- § 9 Die Mitglieder der *ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ARCHÄOLOGIE* sind:
- 1) Ordentliche Mitglieder,
  - 2) Ehrenmitglieder,
  - 3) Förderer
- § 10 Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Juristische Personen können als Kollektivmitglieder beitreten.
- § 11 Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Persönlichkeiten mit außergewöhnlichen Verdiensten um die Sache der Archäologie auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- § 12 Wer der Gesellschaft eine namhafte Geldspende zuwendet, wird im Falle der Annahme derselben durch Beschluss des Vorstandes als Förderer aufgenommen. Die Mindesthöhe dieses Spendenbetrages wird vom Vorstand festgelegt. Das Verzeichnis der Förderer wird einmal im Jahr ungekürzt in der Gesellschaftspublikation veröffentlicht. Förderer haben, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind, kein Stimmrecht.
- § 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 1) Austrittserklärung,
  - 2) Ausschluss,
  - 3) Ableben des Mitglieds.
- Der Austritt wird mit Beendigung eines Geschäftsjahres wirksam. Er ist nachweislich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Ersten Sekretär mitzuteilen. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn dieses die Interessen der Gesellschaft vorsätzlich schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt.

## **6. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.**

*Gem. § 3 (2) VerG 2002*

- § 14 Jedes Mitglied unterwirft sich durch Anmeldung des Beitrittes bzw. durch Annahme der Wahl den Satzungen der *ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ARCHÄOLOGIE*. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich insbesondere zur regelmäßigen Entrichtung des Jahresbeitrages.
- § 15 Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Es hat unentgeltlichen Anspruch auf die Jahresschrift „Römisches Österreich“ (siehe § 4).
- § 16 Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Juristische Personen zahlen höchstens den doppelten Betrag. In Einzelfällen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ermäßigt werden.

## **7. Die Organe des Vereins und ihre Aufgaben.**

*Gem. § 3(2)§ 4, § 5, § 6, § 7 VerG 2002*

- § 17 Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Mitgliedern, und zwar:
- 1) einem Vorsitzenden,
  - 2) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3) einem Ersten Sekretär (Schriftführer),
  - 4) einem Zweiten Sekretär (Rechnungsführer).
- Der Vorstand hat das Recht, den Vorstand durch Kooptierung von ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, die den Voraussetzungen des § 18 entsprechen, zu erweitern. Der so erweiterte Vorstand darf höchstens acht Mitglieder umfassen.*

- § 18 Die Mitglieder des Vorstandes sollen entweder Fachleute sein oder sich um die Archäologie in Österreich in besonderem Maße bemühen.
- § 19 Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Erste Sekretär, vertreten die Gesellschaft nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Vorsitzenden und vom Ersten Sekretär zu unterzeichnen.
- § 20 Der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter und der Erste Sekretär besorgen die Geschäfte der Gesellschaft auf Grund der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Sie berufen die Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich ein.
- § 21 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle, keinem anderen Vereinsorgan vorbehaltenen, Vereinsangelegenheiten. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme des Vorsitzenden.
- § 22 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- § 23 *Der Vorstand hat die Möglichkeit, fachlich geeignete Personen aus den Bereichen Archäologie, Alte Geschichte, Epigraphik, Antike Numismatik und damit verwandter wissenschaftlicher Disziplinen mit der Durchführung von Vereinsprojekten zu betrauen. Außerdem können Personen aus diesem Personenkreis in einen wissenschaftlichen Beirat gewählt werden, der dem Vorstand in allen wissenschaftlichen Belangen beratend zur Seite steht.*
- § 24 Innerhalb der Gesellschaft ist die freie Bildung von Arbeitsgruppen möglich, die einerseits nach fachlichen Gesichtspunkten gegliedert sind (wie z.B.: Archäologie, Alte Geschichte, Epigraphik, Antike Numismatik etc.), andererseits regionale Zirkel bilden.

## **8. Die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode.**

*Gem. § 3(2) § 5 und § 6 VerG 2002*

- § 25 Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren geheim gewählt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand kann ganz oder teilweise wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann während der Funktionsperiode seinen Austritt erklären. Für die so freigewordene Vorstandsstelle ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- § 26 *Die kooptierten Vorstandsmitglieder (§ 17) haben Sitz und Stimme im Vorstand. Die Kooptierung endet mit Auslaufen der Funktionsperiode des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes oder durch Austritt aus dem Vorstand.*
- § 27 *Die Bestellung der in § 23 angeführten Personengruppe (die mit der Durchführung von Vereinsprojekten betrauten Personen so wie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates) muss durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Bestellung erfolgt entweder für die volle Funktionsperiode des Vorstandes oder auf Projektdauer (kürzer als eine Funktionsperiode des Vorstandes).*
- § 28 Scheidet der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus, so sind die Geschäfte der Gesellschaft durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Ersten bzw. den Zweiten Sekretär bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besorgen.

## **9. Die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane.**

*Gem. § 3(2) § 5, § 6, § 7 und § 10 VerG 2002*

- § 29 Im Spätherbst findet jeweils eine Mitgliederversammlung der Gesellschaft statt. Sie wird vom Vorstand einberufen (siehe § 20). Außerhalb und im Anschluss an die Mitgliederversammlung finden Vortragstagungen statt.

- § 30 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Beratung im Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt oder mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt. (*Gem. § 5 [2] VerG 2002*)
- § 31 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und entscheidet, ausgenommen die Auflösung *der Gesellschaft*, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 32 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- 1) alle vier Jahre:  
Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer;
  - 2) jährlich:  
Entlastung des Vorstandes;
  - 3) gegebenenfalls:  
Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, Zu- bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Änderung der Satzungen, Auflösung der Gesellschaft.
- § 33 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### **10. Die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.**

*Gem. § 3(2) § 8 VerG 2002*

- § 34 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Das Schiedsgericht ist für jeden einzelnen Streitfall gesondert zu bestellen. Jede Streitpartei ernennt je einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter bestellen als drittes Mitglied des Schiedsgerichtes dessen Obmann. Können sich die beiden Schiedsrichter auf keine Person als Obmann einigen, so entscheidet zwischen den beiden als Obmann vorgeschlagenen Personen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig.

#### **11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.**

*Gem. § 3(2) § 27, § 28, § 30 VerG 2002*

- § 35 Wird von mehr als einem Drittel der Mitglieder ein Antrag auf freiwillige Auflösung der Gesellschaft gestellt, so ist dieser vom Vorsitzenden bei Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe allen Mitgliedern mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung geheim zur Abstimmung zu bringen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das gesamte Gesellschaftsvermögen der Universität Wien zugunsten des Institutes für Klassische Archäologie und des Institutes für Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik oder der jeweils fachlich zuständigen Nachfolgeorganisationen zu gleichen Teilen übertragen. Dieses übertragene Vermögen ist im Sinne der §§ 4–6 der ÖGA-Statuten zu verwenden.